

# DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de)

JULI/AUGUST 2013

- Das neue Qualitätsmanagement – Fluch oder Segen?
- Unzuverlässige Autos und Zahnärztepufsch
- Kommentierung zur GOZ
- Kommentar zur Beilage zu PKV Publik 3/2013 „Kommentierung zur GOZ“
- Abrechnung der Entfernung alten Wurzelfüllmaterials
- So und nicht anders



# Das neue Qualitätsmanagement – Fluch oder Segen?

– jetzt sind Sie gefragt –

## INHALT

<b>Das neue Qualitätsmanagement – Fluch oder Segen</b>	<b>2</b>
<b>Unzuverlässige Autos und Zahnärztepfusch</b>	<b>7</b>
<b>Kommentierung zur GOZ</b>	<b>8</b>
<b>Kommentar zur Beilage zu PKV Publik 3/2013 „Kommentierung zur GOZ“</b>	<b>10</b>
<b>Abrechnung der Entfernung alten Wurzelfüllmaterials</b>	<b>12</b>
<b>So und nicht anders</b>	<b>13</b>
<b>Seminarübersicht ZBV Oberbayern</b>	<b>15</b>
– Anmeldebogen 2013	
– Seminarreihe Econodent 2013/2014	
– Terminübersicht ZMP	
– Seminare PZR, Prophylaxe	
– Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ	
– Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH	
– Nachgefragt – Plastische Füllungen im BEMA und Restaurationen in der GOZ	
– Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern	
<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>21</b>
– ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Knowhow	
– Delegiertenversammlung	
– Börse für Praxisabgaben	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Faxnummern gefragt!	
– Behandlung von Risikopatienten	
– Meldeordnung der BLZK	
– Ungültigkeit von Zahnarztanzeigen	
– Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern	
– Wichtige Auszüge aus dem JArSchG	
– Neue Vergütungsempfehlungen für Auszubildende	
– Bonitätsabfrage	
– Leserbriefe	
– Obmannsbereiche	

**D**er Nutzen von Normen für ein wirksames Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen wird seit langem kritisch diskutiert. Wieso müssen Kliniken und Praxen überhaupt ein Qualitätsmanagement betreiben, und können Normen und Zertifizierungen dabei wirklich helfen? Haben Zahnärzte nicht schon allein mit Themen wie der neuen GOZ genug zu tun?

Niedergelassene Zahnärzte erwarten mit der neuen europäischen Norm DIN EN 15224, die im Gesundheitswesen die branchenneutrale DIN ISO 9001 ablösen soll, eine neue Herausforderung im Qualitätsmanagement. Kann sie helfen, die alten Probleme zu lösen? Dieser Frage wollen die Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Zahnärztliche Bezirksverband Oberbayern auf den Grund gehen und der Anwendbarkeit dieser neuen Norm auf den „Zahn fühlen“. Projektleiterin Alexandra Adelaide Wark von der Hochschule München befragte dazu Prof. Dr. Andre M. Schmutte, wissenschaftlicher Leiter der Studie, Dr. Klaus Kocher, 1. Vorsitzender des ZBV und Marcus Römer, Experte der Unternehmensberatung consanitas für Qualitätsmanagement und Prozessoptimierung in Praxen, Kliniken & Apotheken, was sie sich von dieser neuen Norm erhoffen.

### Warum diese Studie?

**Prof. Dr. Schmutte:** Uns steht eine neue QM-Norm für niedergelassene Ärzte bevor. Auf welche Situation trifft sie? Kann Sie den Erwartungen der Ärzte gerecht werden? Die Studie soll Ansatzpunkte finden, wie die neue Norm den Zahnärzten helfen kann, ihre Ziele besser als bisher zu erreichen. Zum Start wollen wir ein aktuelles Stimmungsbild der Betroffenen, der Zahnärzte, erheben.

**Dr. Kocher:** Wie bitte. Schon wieder eine neue Norm. Schon wieder neuer Papierkrieg. Langsam nimmt das Ausmaß an, dass das Behandeln unserer Patienten in den Hintergrund gedrängt wird. Was und

wem soll dies nutzen? Die meisten Zahnärzte wollen doch nur ihre Patienten behandeln. Dafür haben Sie studiert, dazu wurden sie ausgebildet. Die einzige Qualitätskontrolle, die viele Zahnärzte akzeptieren, ist die Zufriedenheit ihrer Patienten. Aber eine Praxis heute ist nicht nur ein Behandlungsinstitut, sondern auch ein Wirtschaftsunternehmen. Als solches erfordert Sie vom Betreiber nicht nur höchste fachliche Kompetenz, sondern auch unternehmerische und unternehmensführende Qualitäten. Auf diesem Gebiet haben wir Zahnärzte in unserer Ausbildung an den Universitäten überhaupt kein Rüstzeug erhalten. Deshalb erwarte ich von einem neuen Regelwerk, von einem neuen Qualitätsmanagementsystem, klare Hinweise auf meine unternehmensführende Tätigkeit, um mir dadurch mehr Freiraum für die Behandlung der Patienten verschaffen zu können.

### Was erwarten Sie von der neuen Norm?

**Prof. Schmutte:** Die bisherige allgemein gehaltene ISO 9001 hat sich für den Einstieg in ein umfassendes QM in allen Branchen bewährt – wenn sie richtig und pragmatisch angewandt wird, was leider nicht immer der Fall ist. Eine neue Norm muss mehr leisten als nur branchenspezifisch formuliert zu sein. Sie muss bisherige Probleme der Praxis lösen und einen spürbaren Mehrwert liefern. Das heißt: die Praxis läuft wirtschaftlicher, der Patient ist noch zufriedener, und der Zahnarzt hat wieder mehr Spaß an der Arbeit. Ob die neue Norm das besser leisten kann, werden wir sehen.

**Dr. Kocher:** Will der Patient heute wirklich, dass sein Zahnarzt sich nachvollziehbare Qualitätskontrollen und Qualitätssysteme überstülpt oder will der Patient nicht mehr menschliche Zuwendung? Oder handelt es sich hierbei gar nicht um Widersprüche, können diese vielmehr miteinander harmonisieren, sich ergänzen? Ich bin davon überzeugt, dass gerade in der Harmonisierung von messbarer



Alexandra Adelaide Wark



Dr. Klaus Kocher



Prof. Dr. Andre M. Schmuttke



Markus Römer

Qualität und persönlicher Zuwendung das Tor zur Zukunft liegt.

**Hr. Römer:** Viele der bisher angewandten Normen und Qualitätsmanagementmodelle geben den Praxisinhabern keine wirklich konkreten Ansatzpunkte für Qualitätsverbesserungen. Es bleibt unklar, was zahnärztliche Qualität eigentlich bedeutet. Wofür soll der Aufwand betrieben werden? Die neue Norm DIN EN 15224 hat konkrete Qualitätsmerkmale formuliert, die von der Praxis umgesetzt werden sollen und die dann auch zu Qualitätsverbesserungen führen (können). Praxisleitung und Mitarbeiter erhalten eine Orientierung, was Qualität für die eigene Praxis konkret bedeutet. Diese Klarheit kann durchaus dazu führen, dass sich die Arbeitsabläufe tatsächlich verbessern und die Praxis in Sachen Qualität „an einem Strang“ zieht.

### Wo sehen Sie die Zukunft des Qualitätsmanagements in der Gesundheitsversorgung?

**Prof. Schmuttke:** Ich hoffe, dass QM einmal nicht mehr als bürokratische Gängelei von außen gesehen wird, sondern als selbstverständlicher, normaler und wichtiger Bestandteil der Praxisführung. QM soll den Nutzen für den Patienten und

den Zahnarzt erhöhen und Risiken verringern – nicht mehr, nicht weniger. Dafür muss sich QM aber an der Praxis des Zahnarztes orientieren, und nicht umgekehrt.

**Dr. Kocher:** Ziel eines modernen Qualitätsmanagements muss sowohl eine nahezu konstant hohe Behandlungsqualität, bei gleichzeitiger Stressreduktion für das Praxisteam sein und somit mehr Lebensqualität für Patient, Zahnarzt und Personal bieten.

**Hr. Römer:** Im Gesundheitswesen existiert derzeit ein unüberschaubarer „Wildwuchs“ an unterschiedlichsten Qualitätsmanagementsystemen. Praxisinhaber müssen sich genau überlegen, für welches QM-System sie sich entscheiden. Hinzu kommt, dass es für Außenstehende extrem schwierig ist, die wirklich Qualität der einzelnen Praxis zu beurteilen. Ein einheitliches, branchenspezifisches QM-System als gemeinsamer Standard kann diese Probleme lösen.

Was sagen die Zahnärzte selbst zum Thema Qualitätsmanagement und Zertifizierungsnormen? Wie stehen Sie dazu, welche Erfahrungen haben Sie gemacht? Die Auswertung erfolgt anonymisiert durch das Projektteam der Hochschule.

Wenn Sie wollen, können Sie Ihre Email-Adresse angeben, um die Zusammenfassung der Ergebnisse zusammen mit Tipps zur Umsetzung von QM in der Praxis zu erhalten.

Wir freuen uns auf Ihre **zurückgesendeten Fragebogen** (Seite 4) **bis zum 21.07.2013**. Sie haben auch die Möglichkeit, einfach & unkompliziert die Fragen online zu beantworten unter: <https://www.umfrageonline.com/s/c685331>

Gerne schicken wir Ihnen die **Zusammenfassung der Ergebnisse zusammen mit Tipps zur Umsetzung von QM in der Praxis** elektronisch zu. Sie können dazu hier Ihre Email-Adresse angeben. Das Hochschulteam wird die Anonymität bei der Auswertung gewährleisten und die Email-Adresse wird für keinerlei anderen Zwecke verwendet.

**Wir bedanken uns sehr für Ihre Teilnahme!**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften, FH München**

**Consanitas, gesund wirtschaften**

**Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern**

## Fragebogen „Qualitätsmanagement“

### 1. Ist Ihre Praxis eine...

- Einzelpraxis     Praxisgemeinschaft     Gemeinschaftspraxis     medizinisches Versorgungszentrum  
 anderes: \_\_\_\_\_

### 2. In ihrer Praxis arbeiten ....

\_\_\_\_\_ Mitarbeiter (Anzahl ohne Ärzte)     1 Arzt     \_\_\_\_\_ Ärzte (bitte Anzahl eintragen)

### und ...

### 3. Wie lange betreiben Sie Ihre Praxis schon?

- < 5 Jahre     5 – 10 Jahre     10 – 20 Jahre     > 20 Jahre

### 4. Was bedeutet für Sie „Qualität“? Und wie hoch schätzen Sie deren Bedeutung für die zahnärztliche Praxis ein? (Mehrfachnennungen möglich)

#### Qualität ist ...

- das, was der Patient dafür hält     die Übereinstimmung von Leistungen und Ansprüchen  
 die ärztliche Leistung aus medizinisch-fachlicher Sicht     dasselbe wie berufliche Standards

#### Qualität hat für mich eine ...

- 1     2     3     4     5   
sehr geringe    eher geringe    mittlere    eher hohe    sehr hohe Bedeutung.

### 5. Betreiben Sie in ihrer Einrichtung bereits Qualitätsmanagement? Wenn ja, in welcher Form?

- Nein     Ja, und zwar: \_\_\_\_\_

#### Wenn ja, haben Sie ...

- erst vor kurzem angefangen, Qualitätsmanagement einzuführen?  
 die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt?  
 bereits ein umfangreiches Qualitätsmanagement implementiert?  
 anderes: \_\_\_\_\_

### 6. In welchen Bereichen Ihrer eigenen Praxis sehen Sie Verbesserungspotenziale?

- bei der effizienten Gestaltung der zeitlichen Abläufe     bei den Verwaltungsabläufen  
 bei den Behandlungsabläufen     bei der Vermeidung von Risiken  
 andere: \_\_\_\_\_  
 Nein, ich sehe in unserer Praxis keine wirklichen Verbesserungspotenziale

### 7. Welchen der folgenden Aussagen zum Qualitätsmanagement stimmen Sie zu?

(Mehrfachnennungen möglich)

#### Qualitätsmanagement ...

- sichert die Wirtschaftlichkeit meiner Praxis     bedeutet einen sehr hohen Aufwand  
 hat generell sehr wenig Nutzen     verhindert Fehler in der Patientenbehandlung  
 sichert die Patientenzufriedenheit     unterstützt mich bei der effektiven & effizienten Umsetzung der GOZ  
 ist kein Zusatzaufwand, sondern gehört zum Alltag der medizinischen Versorgung  
 ist: \_\_\_\_\_

### 8. Wie ist ihre Meinung zu externen Zertifizierungen?

- Finde ich gut, sollte gesetzlich verpflichtend werden     Finde ich gut, sollte aber jeder für sich entscheiden  
 Halte ich für überflüssig     Verstehe den Nutzen nicht  
 andere: \_\_\_\_\_

### 9. Ist Ihnen die Qualitäts-Norm DIN ISO 9001 bekannt?

- Ja     Nein

#### Haben Sie bereits Erfahrungen damit gesammelt?

- Ja     Nein

#### Haben Sie von der neuen, branchenspezifischen Norm gehört (DIN EN 15224)?

- Ja     Nein

#### Was sind Ihre persönlichen Erwartungen diesbezüglich? (Mehrfachnennungen möglich)

- Ich erwarte mir davon ein besser in die Praxis umsetzbares Qualitätsmanagement  
 Die neue Norm muss auf meine Bedürfnisse zugeschnitten sein  
 Die neue Norm muss einfach verständlich sein  
 Die neue Norm muss die Wirtschaftlichkeit meiner Praxis erhöhen  
 Der Aufwand muss gering sein  
 andere: \_\_\_\_\_     keine

### Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten Fragebogen an:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, z.Hd. Frau Wark (QM-Projekt), Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München



# Renate Jung GmbH

SEMINAR- UND BERATUNGSZENTRUM FÜR ZAHNÄRZTE

Gabriele-Münter-Str. 3 – 82110 Germering/München  
Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02  
E-Mail: renatajung-germering@t-online.de · www.jungrenata.de  
www.facebook.com/pages/Seminarzentrum-Renata-Jung-GmbH



## Fortbildung von Profis für Profis – Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen

**Stillstand ist Rückschritt!**

**Bringen Sie frischen Wind in die Praxis. Optimieren und erweitern Sie  
Ihre Kenntnisse in Abrechnung und Praxisführung**

➔ **Ab 01. August ziehen wir ins Nebengebäude in neue großzügigere Seminarräume um.** ⬅  
Unsere Adresse ist dann die Gabriele-Münter-Straße 5

<p>11.07. – 16.07.13 05.09. – 10.09.13 24.10. – 29.10.13 14.11. – 19.11.13 12.12. – 17.12.13</p>	<p><b>6-Tage-Rennen – Intensivkurs Abrechnung nach BEMA und GOZ</b></p> <p>Das „Muss-Seminar“ für alle mit keinen oder wenig Abrechnungskennnissen „Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an“!</p> <p>Praxisgründer, Praxisinhaber, (Wieder)-Einsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten <i>Von diesem Kurs sind alle begeistert</i></p>
<p>16.10.13 24.07.13/18.12.13 19.07.13/25.09.13 25.01.2014</p>	<p><b>Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen</b></p> <p>Spezialkurs für professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon Top-Fit im Behandlungszimmer – patientenorientiertes Verhalten und Leistungsdokumentation verbessern Erfolgreiche Kommunikation und Beratung Praxispsychologie – Selbsterkenntnis und Menschenkenntnis verbessern</p>
<p>20.09.13/06.11.13 04.09.13/27.11.13 30.10.13 07.02.2014 27.09.13/06.12.13 07.12.13 13.09.13</p>	<p><b>Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie und vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare</b></p> <p>Grundlagenkurs GOZ aktuell GOZ spezial – Mehrkosten, Begründungen, Erstattungsprobleme ZE-Abrechnung – Festzuschüsse Grundlagenkurs Zahntechnische Abrechnung nach BEL (BEMA) und BEB (Privat) Die Abrechnung von Implantatbehandlungen und Suprakonstruktionen Grundlagen und Spezielles für die KFO-Abrechnung Die häufigsten Abrechnungsfehler – aktuelle Änderungen aus BEMA und GOZ Verschenken Sie kein Geld durch unerkannte Wissenslücken</p>
<p>Oktober bis Dezember 2013 oder März bis Mai 2014</p>	<p><b>Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen</b></p> <p>15 Kurstage mit anerkannter Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation, der Selbstmotivation und der erfolgreichen Teamführung. Diese Ausbildung ist eine sinnvolle Investition in Ihre Zukunft und sichert Ihnen einen gut dotierten und interessanten Arbeitsplatz im gesamten Gesundheitswesen.</p>

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im Internet unter [www.jungrenata.de](http://www.jungrenata.de). Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch.



## Zwei starke Frauen kooperieren im Fortbildungsbereich

### DAISY-Akademie arbeitet künftig mit dem Seminarzentrum von Renata Jung zusammen

Neue geschäftliche Allianzen zu initiieren und strategische Kooperationen zu pflegen, war früher eher Männersache. Das hat sich geändert: Erfolgreiche UnternehmerInnen gibt es heute in fast jeder Branche, auch im Bereich der zahnmedizinischen Fortbildung. Sylvia Wuttig, Geschäftsführende Gesellschafterin der DAISY Akademie + Verlag GmbH aus Heidelberg ist eine von ihnen, Renata Jung, Geschäftsführerin des gleichnamigen Seminar- und Beratungszentrums im bayerischen Germering eine andere. Die beiden „Power-Frauen“ haben beschlossen, sich zusammen zu tun, um Zahnärzten und Praxisteams noch breiter gefächertes Wissen rund um die Themen „Abrechnung“, „Praxisorganisation und -management“, „Persönlichkeitstraining“ und „Kommunikation“ zu vermitteln. Als Expertinnen auf ihren Fachgebieten wissen sie genau, wo der zahnärztliche „Schuh“ drückt. Um die Vielzahl an Seminaren stemmen zu können, die beide Firmen anbieten, werden sie von einem Team hochqualifizierter Referentinnen unterstützt.

Renata Jung ist als gelernte Zahnarzhelferin mit allen Abläufen des Praxisalltags vertraut. Ihre Ausbildung als psychologische Beraterin qualifiziert sie neben Abrechnung und Organisation auch zusätzlich für andere Praxisthemen. Sie war jahrelang als Fachlehrkraft an einer Berufsschule und an ZMV- Schulen verschiedener Zahnärztekammern tätig. Seit 20 Jahren ist sie Seminarreferentin. Durch zahlreiche Vorträge, Seminare, Workshop's und beratende Tätigkeiten hat sie sich bundesweit einen Namen gemacht. Getreu ihrem Motto „Fortbildung von Profis für Profis“ ist es ihr Ziel, Zahnärzte und ZMFs noch erfolgreicher zu machen. „Zaubern können wir nicht“, sagt sie, aber wir können unseren Kunden zeigen, wie sie ihre Abrechnungen fehlerfrei, gewinnbringend und vertragsgerecht durchführen können.“ Ihre Ansichten decken sich mit denen von Sylvia Wuttig. Bei einem persönlichen Treffen der beiden Frauen im vergangenen Jahr stand daher Ihr Entschluss für eine Kooperation schnell fest: „Die Firma Daisy hat unter den bundesweiten Anbietern von Abrechnungsseminaren seit vielen Jahren den besten Ruf und daher meiner Meinung nach die besten Voraussetzungen, die gesetzten Ziele auch wirklich kompetent umzusetzen“. Ihren Erfolg teilt Renata Jung übrigens gerne mit Menschen, denen es nicht so gut geht: Einen Euro pro Seminarbuchung spendet die Unternehmerin seit jeher an karitative Zwecke.

Sylvia Wuttig ist seit fast vier Jahrzehnten eine der führenden Expertinnen auf dem Gebiet der zahnärztlichen Abrechnung. Dentale-Abrechnungs-Informationssysteme (DAISY) haben ihr ein bundesweites Renommee eingebracht. Mehr als 100.000 Praxisinhaber und -Mitarbeiter/innen wurden von ihrem Unternehmen bisher in allen Bereichen der Abrechnung bereits geschult.

Sie ist außerdem Mitglied von Prüfungskommissionen für die Prüfung zur ZMV und akkreditierte Team Design-Trainerin. An der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat sie einen offiziellen Lehrauftrag zum Thema „Honorierungssysteme“. Und auch an der in Gründung befindlichen „praxisHochschule für Gesundheit und Soziales“ in Köln wird sie in Kürze zum Thema „Honorierungssysteme“ Studenten ihr Wissen weitergeben.

**Von der Kooperation der beiden Power-Frauen profitieren künftig Zahnärzte und Praxisteams im gesamten Bundesgebiet, die sich noch tiefergehendes Know-how für ihre jeweiligen Praxisbereiche aneignen möchten.**

„Wir wollen unseren Seminargästen zusammen mit unserem neuen Partner Daisy GmbH die vielfältigen Themen zur zahnärztlichen Abrechnung und/oder einer gewinnbringenden Praxisführung so aufbereiten und vermitteln, dass diese wirklich praxisnah umgesetzt werden können“, so Renata Jung abschließend.

# Unzuverlässige Autos und Zahnärztepfsch

Ist der VW Golf ein unzuverlässiges Auto? Das Zahlenmaterial zu dieser Frage könnte man als eindeutig bezeichnen, und es stammt auch nicht von irgendwem, sondern vom ADAC. Die gelben Engel mussten dreimal so oft ausrücken, um einen Golf flott zu machen, als z.B. einen Kia Ceed. Komisch ist dann nur, dass der Golf vom ADAC in der Topgruppe der zuverlässigsten Autos gelistet wird, der Ceed – sorry Kia – im Gurkenfeld. Sie ahnen woran das wohl liegt? Der Golf wird einfach 20mal öfter verkauft. Eine Rangfolge macht nur dann Sinn, wenn man die Problemgruppe in Relation zur Gesamtgruppe betrachtet. Der ADAC weiß das, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) anscheinend nicht.

Eine kurze Erklärung zum MDK: Eine seiner Aufgaben ist es, GKV-Versicherte bei einem Behandlungsfehlerverdacht – von stationär, über Zahnmedizin bis Pflege – unentgeltlich mit einem Gutachten aus dem Kreis der eigenen Gutachter zu unterstützen. Seit 2009 werden wesentliche Inhalte der Gutachten erfasst und jährlich publiziert. Jetzt liegt der Bericht für 2012 vor und zieht weite Kreise durch die Medien. Anhand der vom MDK vorgestellten absoluten Zahlen sieht die Zahnmedizin nicht gut aus: Wir sind die Fachgruppe, der die Patienten am dritthäufigsten Behandlungsfehler vorwerfen, wir sind die ambulant-tätige Arztgruppe, bei der die Gutachter mit Abstand die meisten Vorwürfe dann auch bestätigen.

Unter den Top-10 der häufigsten Behandlungsanlässe mit bestätigtem Behandlungsfehler sind wir gleich dreimal vertreten: Platz 1 (Wurzelkanalbehandlung), Platz 4 (Karies) und Platz 7 (alles andere). Was in absoluten Zahlen schlimm klingt, wird in der Verhältnisbetrachtung zum glatten Gegenteil: Bei 8 Millionen Endos im Jahr kommt auf 51.000 Behandlungen gerade mal ein vom MDK bestätigter Fehlervorwurf. Damit käme dieses Thema weder auf Platz 1 noch überhaupt irgendwo in die Top-10 der häufigsten Vorwürfe. Gleiches gilt für Karies und die anderen Zahnbehandlungen.

Und dann gibt es da noch ein anderes Problem. Jeder Gutachter weiß, dass Endo und Karies schwierige Themen sind: Wo muss die Wurzelfüllung im Röntgenbild enden? Wie homogen sollte sie sein? Wie erkenne ich in einem kurzen Zeitabschnitt ob sich ein apikaler Prozess vergrößert oder verkleinert? Hat der Kollege geschlampt, oder hätte man den ungefüllten Kanal tatsächlich nicht aufbereiten können? Was ist im Röntgenbild Karies? Wie glaubwürdig sind die Schmerzbeschreibungen des Patienten? Überall Spekulationen, viele wissenschaftliche Einzelmeinungen, keine Leitlinien, kaum Evidenz. Wie viele Gutachter gehen da wohl den einfachen Weg und konstruieren aus Einzelbeobachtungen, die sich immer finden lassen, einen Behandlungsfehler?

Ein Blick in „Auto Motor und Sport“ und ähnliche Zeitschriften lehrt, wie akribisch und kenntnisreich Motorjournalisten die ADAC-Pannenstatistik hinterfragen und bewerten. Was wäre dort wohl auch los, wenn man VW mit falscher Interpretation

der Daten Pfsch vorwerfen würde. Im medizinischen Journalismus scheinen manche weniger kritisch. Hauptsache Schlagzeile, auch wenn tatsächlich nichts dahinter steckt. Schade nur, dass der MDK ein solches Spiel mitmacht. Ist hier vielleicht die Werbung in eigener Sache wichtiger als eine ehrliche Information der Patienten? Ist es diese Werbung wert, wenn jetzt wieder mehr Zähne gezogen werden, weil Patienten Angst vor der ach so gefährlichen Wurzelkanalbehandlung haben? Patientenverunsicherung hat für mich nichts mit einer Stärkung der Patientenrechte zu tun.

Lieber MDK, Ihr könnt das besser!

**Prof. Dr. Christoph Benz**

**Nachdruck aus Zahnärztlicher Anzeiger mit freundlicher Genehmigung des ZBV München Stadt und Land**



Dr. Gerhard Hetz

# Kommentierung zur GOZ

**D**ie neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. In der Praxis ist mit einer Vielzahl von Abrechnungsproblemen zu rechnen. Der PKV-Verband beantwortet daher regelmäßig in einem Beiblatt zur PKV Publik relevante gebührenrechtliche Fragen.

In unserer heutigen Ausgabe befassen wir uns mit der Frage, welche Relevanz und Verbindlichkeit Stellungnahmen, Voten oder Beschlüsse der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) oder der Landes Zahnärztekammern haben, welche Bedeutung beispielsweise der im Internet veröffentlichte und in Zusammenarbeit mit den (Landes-)Zahnärztekammern verfasste Kommentar der Bundeszahnärztekammer zur Auslegung der neuen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) hat und wie Aussagen von Zahnärzten oder Zahnärztereinigungen zur Frage der medizinischen Notwendigkeit von zahnärztlichen Behandlungsmethoden zu bewerten sind.

## Welche Rechtsqualität haben gebührenrechtliche Stellungnahmen der Bundeszahnärztekammer?

Häufig nehmen Zahnärzte bei zwischen ihnen und dem Patienten bestehenden Meinungsverschiedenheiten etwa über die Zulässigkeit der Nebeneinanderberechnung bestimmter Gebührenpositionen oder die Erstattungsfähigkeit zahnmedizinischer Leistungen den Standpunkt ein, es käme einzig und allein auf die Auffassung der Bundeszahnärztekammer (oder der für den Zahnarzt zuständigen Landes Zahnärztekammer) an. Die Meinung des Versicherungsunternehmens oder anderer Kommentatoren sei irrelevant.

Dieser Sichtweise ist falsch.

Weder Voten der Landes Zahnärztekammern noch Beschlüsse oder Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer zur

GOZ binden den rechnungstellenden Zahnarzt, den Patienten oder den Versicherer. Sie sind nicht rechtsverbindlich (vgl. Stellungnahme der Bundesärztekammer in ihrem „GOÄ-Ratgeber“, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt vom 2. Mai 2008), sondern stellen nicht mehr und nicht weniger als eine Meinungsäußerung dar.

Maßgeblich ist vielmehr der Wortlaut der im Range einer Rechtsverordnung stehenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Rechtsverordnungen wie die GOZ sind Rechtssätze, die aufgrund einer formellgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier des § 15 Zahnheilkundengesetzes) durch die Exekutive (hier die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates) erlassen werden. Die GOZ stellt – wie jedes formelle Parlamentsgesetz – allgemeinverbindliches Recht dar, das auch Gerichte bindet. Selbstverständlich ist die GOZ – wie jeder Rechtssatz – grundsätzlich auslegungsbedürftig. An der Auslegung der Gebührenordnung kann sich beispielsweise die Bundeszahnärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V. beteiligen, aber beispielsweise auch der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.. Keinem der beiden Interessenvertreter, die beide als eingetragener Verein organisiert sind, kommt bei der Auslegung der GOZ ein größeres Gewicht oder eine Deutungshoheit zu.

Nur den Gerichten, genauer den höchsten Gerichten, nämlich dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof und für die Beihilfe dem Bundesverwaltungsgericht bzw. den Oberverwaltungsgerichten der Länder kommt die entscheidende Kompetenz zu, die GOZ rechtsverbindlich auszulegen. Untergerichtliche Entscheidungen haben lediglich eine interpartes Wirkung, wirken also zunächst nur zwischen den an dem Prozess beteiligten Parteien. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass nur (Bundes-)Gerichte rechtsverbindlich über die GOZ urteilen kön-

nen; Äußerungen der BZÄK oder des PKV-Verbandes oder anderer Kommentatoren weisen keine Rechtsrelevanz auf.

## Qualität der Amtlichen Begründung zur GOZ

In der Praxis werden die Versicherten der PKV recht häufig auch mit der Aussage konfrontiert, die Amtliche Begründung der Bundesregierung zur ersten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 5. Dezember 2011 (abgekürzt: GOZ-Novelle) sei für die Auslegung der mit der GOZ-Novelle geänderten oder neu eingeführten Gebührenpositionen bedeutungslos.

Diese Behauptung ist falsch.

Die Amtliche Begründung spiegelt den Willen des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers wider. Der Rechtsanwender erfährt auf diese Weise, welche Motive den Gesetzgeber bei der Formulierung eines Rechtssatzes (einer Gebührenposition der GOZ) geleitet haben. Die Berücksichtigung der amtlichen Gesetzesmaterialien wird als historische oder genetische Auslegung bezeichnet und ist ein etabliertes Kriterium im Vierer-Kanon der juristischen Auslegung von Rechtssätzen. Komplettiert wird die juristische Auslegungslehre durch die Auslegung nach dem Wortsinn, der Systematik und des Telos (Sinn und Zweck).

Die historische bzw. genetische Auslegungslehre untersucht die Entstehungsgeschichte der Norm und zieht hierfür amtliche Gesetzesmaterialien heran, um den Sinn der auszulegenden Norm zu ermitteln. Der gegen die historische/genetische Auslegung teils vorgebrachte Einwand, der Wille des Gesetzgebers lasse sich wegen der Vielzahl der auf die Entstehung des Gesetzes einwirkenden Einflüsse (Parlamentarier, Gremien, Ausschüsse) nicht ermitteln, trifft gerade auf die GOZ-Novelle nicht zu. Das liegt an der zum Teil konsensuellen Gestaltung des Gebührenverzeichnis-

ses, an der in der beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten „Arbeitsgruppe GOZ“ seit dem Jahre 2004 neben den Beihilfekostenträgern, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. insbesondere auch die Bundeszahnärztekammer am Verhandlungstisch saß und ihre Wünsche eingebracht hat.

Folgendes Beispiel soll das Vorgenannte veranschaulichen. Gemäß der Amtlichen Begründung ist „der finanziell bedeutendste Punkt, dass bei einer ganzen Reihe häufig erbrachter und bisher deutlich über dem 2,3-fachen Satz berechneter Leistungen die Bewertung in Punkten auf Vorschlag der BZÄK angehoben wurde. Im Gegenzug wird davon ausgegangen, dass künftig durchschnittlich der 2,3-fache Gebührensatz berechnet wird“ (vgl. Begründung,

A. Allgemeiner Teil, III. Finanzielle Auswirkungen, Seite 6). Hier zeigt sich, dass der Verordnungsgeber die Erhöhung der Punktzahlen für einige häufig erbrachte, typische zahnärztliche Leistungen – wie z. B. die Position für die Einlagefüllung (GOZ-Nr. 2160), deren Punktzahl gegenüber der GOZ 1988 um 65 Prozent angehoben wurde – in der Erwartung vorgenommen hat, dass diese entsprechend der Ankündigung der Bundeszahnärzte-

kammer in der GOZ-AG künftig wieder zum Regelhöchstsatz (2,3-facher Satz) abgerechnet werden.

### Wer bestimmt, ob eine Behandlung medizinisch notwendig ist?

Probleme tauchen in der Praxis auch bei der Frage auf, ob eine bestimmte vom Zahnarzt beabsichtigte oder bereits durchgeführte Maßnahme als medizinisch notwendige Heilbehandlung zu bewerten ist. Nur für tatsächlich medizinisch notwendige Maßnahmen darf der Arzt grundsätzlich eine Vergütung (vgl. § 1 Satz 2 GOZ) und der Privatversicherte Ersatz der Aufwendungen von seinem Versicherer verlangen.

Häufig herrscht bei den Zahnärzten die Meinung vor, dass der behandelnde Zahnarzt zu entscheiden habe, ob die Behandlung medizinisch notwendig ist.

Diese Auffassung ist nicht richtig.

Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass mit dem Begriff „medizinisch notwendige Heilbehandlung“ nicht an den Vertrag zwischen dem Patienten/Versicherten und dem behandelnden Arzt und die nach diesem Vertrag geschuldete medi-

zinische Heilbehandlung angeknüpft wird. Es werde vielmehr zur Bestimmung des Versicherungsfalls ein objektiver, vom Vertrag zwischen Arzt und Patient unabhängiger Maßstab eingeführt. Diese objektive Anknüpfung bedeute zugleich, dass es für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht auf die Auffassung des Versicherungsnehmers und auch nicht allein auf die des behandelnden (Zahn) Arztes ankomme. Eine medizinisch notwendige Heilbehandlung im Sinne der Versicherungsbedingungen des PKV-Verbandes (MB/KK) liege vor, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen (vgl. BGHZ 133, 208; BGHZ 164, 122). Ob dies der Fall sei, lasse sich nur anhand der im Einzelfall maßgeblichen objektiven Gesichtspunkte mit Rücksicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Erkrankung und der auf sie bezogenen Heilbehandlung bestimmen (BGHZ 133, 208, 215, VersR 2006, 535). Zusammengefasst lässt sich also feststellen, dass es nicht auf die subjektive Sicht des Zahnarztes ankommt. Es ist ein objektiver Maßstab anzulegen.

**Beilage zu PKV PUBLIK 3/2013**

# Kommentar zur Beilage zu PKV Publik 3/2013 „Kommentierung zur GOZ“



Dr. Peter Klotz

## Gebührenrechtliche Stellungnahmen der BZÄK, Kammern, ZBVe etc.

Die Beilage zu PKV Publik 3/2013 „Kommentierung zur GOZ“ bezweifelt zunächst die Werthaltigkeit gebührenrechtlichen Stellungnahmen der Bundeszahnärztekammer und damit auch der Landeszahnärztekammern und ZBVe etc.. Insofern

wird die Auslegungskompetenz von Kammern etc. zur GOZ angezweifelt, laut PKV-Verband hätten ausschließlich Gerichte diese Auslegungskompetenz. Diese Sichtweise ist definitiv nicht richtig.

Für die Berechnung der Honorare für zahnärztliche Leistungen sind für den Zahnarzt die Bestimmungen der GOZ bzw. die Auffassungen der zuständigen Zahnärztekammern maßgebend.

Die Frage, ob auch ein Erstatte daran gebunden ist, oder einfach eigene Interpretationen zur Grundlage seiner Erstattung machen darf, ist für den öffentlichen Bereich höchststrichterlich und damit abschließend entschieden: Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.02.94 in 7 Urteilen klargestellt, dass Rechtssicherheit nicht zu Lasten des Patienten gehen dürfe. „Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen sind schon dann als angemessen (und damit erstattungspflichtig) anzusehen, wenn der vom Zahnarzt in Rechnung gestellte Betrag einer zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht...“.

Das gilt u. E. für Begründungen ebenso wie für andere – von Erstatte abweichend gesehene – Interpretationen. Dass die Auffassung der für Interpretationsfragen zuständigen Zahnärztekammer bzw. des zuständigen ZBV „vertretbar“ ist, steht außer Zweifel, denn es gehört u. a. zu den Aufgaben der Kammern, auch zu

Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen haben aufgrund des in den Kammern vorhandenen Sachverständes und der Organisation als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen vollkommen anderen Stellenwert als andere Kommentare und Stellungnahmen. Diese Tatsache bestätigt auch die Gerichtsbarkeit, die körperschaftlichen Stellungnahmen einen entsprechenden Wert zur Rechtsfindung beimisst.

Ob Erstatte kompetenter sind, sich zu Auslegungsfragen der GOZ zu äußern als eine Zahnärztekammer, erscheint uns zumindest zweifelhaft. Im Gegensatz zur BZÄK, Landeszahnärztekammern, ZBVen etc. handelt es sich um auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen. Ihnen fehlen neben der unverzichtbaren fachlichen Qualifikation auch die notwendige Objektivität und Neutralität.

## Wer bestimmt die medizinische Notwendigkeit von Leistungen?

Zur allgemeinen Definition der „medizinischen Notwendigkeit“ ist folgendes anzumerken:

„Nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) „darf der Zahnarzt Vergütungen nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind.“

Leistungspositionen einer Liquidation / eines Heil-Kostenplanes, die nicht als Wunsch- bzw. Verlangensleistung gekennzeichnet sind, waren /sind daher aus Sicht des Behandlers zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung / Erstellung des Heil- und Kostenplanes medizinisch notwendig.

Hilfreich scheint hier auch gültige Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.03.2003, AZ IV ZR 278/01):

„Die Auffassung, dass eine medizinisch notwendige Heilbehandlung nicht nur nach den objektiven medizinischen

Befunden..., sondern zusätzlich unter Kostenaspekten vertretbar sein müsse, teilt der Bundesgerichtshof nicht. Die Einbeziehung von Kostengesichtspunkten lässt sich § 1 Abs. 2 S.1 MB/KK 76 im Wege der Auslegung nicht entnehmen.“

Nach herrschender Rechtsauffassung ist eine Behandlungsmaßnahme medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und anerkannten ärztlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen (Bundesgerichtshof (BGH), Urteile vom 29.11.1978, Az. IV ZR 175/77 und vom 29.05.1991, Az. IV ZR 151/90, im Versicherungsrecht 1991, Seite 987).

Das Gebührenverzeichnis der GOZ enthält ausschließlich wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmaßnahmen. Es ist daher unverständlich, weshalb bestimmte Kostenerstatte die Notwendigkeit normaler, in der GOZ enthaltener Maßnahmen (z.B. auch GOZ 1040) generell anzweifeln.

Die medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung an sich muss der Versicherte, also der Patient, dartun und im Streitfall auch beweisen. Bei Vorliegen einer Liquidation ohne Kennzeichnung von Wunschbehandlungen ist gemäß GOZ vom Zahnarzt bestätigt worden, dass es sich um notwendige Behandlungsmaßnahmen handelt. Zweifelt die Versicherung an diesem Nachweis, so genügt es, wenn der Versicherte darlegt, dass es nach den medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, diese als medizinisch notwendig durchzuführen (BGH Urteil vom 29.05.1991, Az. IV ZR 151/90).

Wenn der Versicherer nach § 5 Nummer 2 MB/KK 76 seine Leistungspflicht einschränken will, ist er darlegungs- und beweispflichtig, dass das Maß der medizinischen Notwendigkeit überschritten ist (BGH, Az. IV ZR 151/90 vom 29.05.1991).

Der BGH entschied, dass die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einem

neutralen Sachverständigen obliegt (Urteil vom 29.11.1978, Az. IV ZR 175/77). Solche neutralen Sachverständigen werden von den Zahnärztekammern oder von den Gerichten bestellt; ein von einer Versicherung engagierter Beratungszahnarzt kann hingegen nicht als neutral angesehen werden und wurde noch nie als neutraler Sachverständiger von einem Gericht bestellt.

Hierzu meint nun in o.g. genannter Beilage zu PKV-Publik 3/2013 der PKV-Verband, dass es auf die „subjektive Sicht des Zahnarztes“ nicht ankommen würde. Es wäre ein „objektiver Maßstab“ anzulegen.

Wie, bitte schön, stellt sich der PKV-Verband dann die Umsetzung in der Praxis vor?

Soll der PKV-Versicherte künftig alles im Vorfeld gegen die PKV bei den Gerichten abklären, bevor tatsächlich die medizinisch notwendige Behandlung stattfinden kann?

Die vollmundigen Versprechungen der PKVen, dass der Privatpatient unter allen Aspekten besser gestellt wäre als der

gesetzlich versicherte Patient entpuppen sich wohl auch hier als eine Fata Morgana.

Wenn der PKV-Verband so „weitermacht“, wird sich die PKV schon selbst abschaffen, bevor rot-rot-grün-schwarze(?) Gesundheits„sozialisten“ das per Gesetz erledigen.

### **Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) schreibt in zm-online zur Beilage zu PKV Publik 3/2013 „Kommentierung zur GOZ“ wie folgt:**

*„Der PKV-Verband hatte in seiner Beilage zu „PKV-Publik“(3/2013) Position zur Rechtsqualität des GOZ-Kommentars der Bundeszahnärztekammer bezogen. Darin hieß es, dass der Kommentar keine rechtsverbindliche Stellungnahme darstelle. Nur (Bundes-)Gerichte könnten rechtsverbindlich über die GOZ urteilen, Äußerungen der BZÄK oder des PKV-Verbandes wiesen keine Rechtsrelevanz auf.*

*An der gebündelten Auslegung der Zahnärzteschaft komme keiner vorbei, argumentiert die BZÄK hingegen. Anders als bei der Auffassung eines Versiche-*

*rungssachbearbeiters fließe in den GOZ-Kommentar der BZÄK der geballte Sachverstand der gesamten Berufsgruppe ein. Als Werk der Zahnärzteschaft werde der Kommentar von denjenigen getragen, die aufgrund ihrer Profession zuallererst berufen seien, die Gebührenordnung mit Leben zu erfüllen, heißt es. Der GOZ-Kommentar habe daher die Qualität einer sachverständigen Verlautbarung.*

*Würde man der Auffassung der PKV folgen, dass zahnärztlichem Sachverstand keine höhere Bedeutung zuzumessen wäre als gebührenrechtlichen Interpretationen anderer Stellen, so würde das gesamte Gutachterwesen in gerichtlichen Auseinandersetzungen ad absurdum geführt, heißt es weiter. Gerade der zahnärztliche Sachverständige sei durch seine fachliche Qualifikation, ergänzt durch die Anwendung der Kommentare „seiner“ Kammer, berufen und gerichtlich akzeptiert, objektive Ausführungen zu gebührenrechtlichen Fragestellungen zu machen.“*

**Dr. Peter Klotz**  
**Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**

# Abrechnung der Entfernung alten Wurzelfüllmaterials

Immer wieder wird die Frage gestellt: Wie kann ich die Entfernung alten Wurzelfüllmaterials bei Privatpatienten nach der GOZ 2012 berechnen?

Zunächst muss festgestellt werden, dass diese Leistung, die fraglos eine selbstständige Leistung darstellt, weder in der GOZ 2390 noch in der GOZ 2410 als Leistungsbestandteil genannt wird. Folglich ist das Entfernen alten Wurzelfüllmaterials bei Privatpatienten nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

Hierzu die wissenschaftliche Mitteilung der DGET (Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und Traumatologie) vom 11.06.2012:

## Entfernung von vorhandenen Wurzelfüllmaterialien aus dem Wurzelkanal

Die Entfernung von vorhandenen Wurzelfüllmaterialien aus dem Wurzelkanal ist eine selbstständige Leistung und nicht in der GOZ 2012 enthalten. Sie ist nicht mit dem Leistungsinhalt der GOZ 2410 zu subsumieren, sondern analog nach § 6.1 GOZ abzurechnen.

Die GOZ 2012 beschreibt die Aufbereitung eines Wurzelkanals mit der Gebührensnummer 2410:

„Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen“ Unter Aufbereitung eines Wurzelkanals versteht man die Entfernung von weichem Pulpagewebe aus dem Wurzelkanal, also einem vorgegebenen, vorhandenem Hohlraum, insbes. in infizierten Fällen den mechanischen Abtrag einer gewissen Schicht der Wurzelkanalwand, sowie die Elimination von Mikroorganismen (mechanisch und chemisch durch Desinfektionsmaßnahmen).

Ist eine Wurzelkanalbehandlung nicht erfolgreich gewesen, kann die Revision der vorangegangenen Therapie erforderlich sein. Es ist dabei davon auszugehen, dass entweder die ursprüngliche Infektion dieses Hohlraumsystems nicht voll-

ständig beseitigt wurde und somit Keime persistiert haben (z.B. durch nicht ausreichend langes Einwirken der Desinfektion, etc.) oder es zu einer Reinfektion gekommen ist. Bevor jedoch eine erneute Aufbereitung des Hohlraums (Wurzelkanal) erfolgen kann, ist die Entfernung des vorhandenen Wurzelfüllmaterials aus dem Wurzelkanal erforderlich. Diese Maßnahme ist zumeist äußerst schwierig, da die zu entfernenden Materialien sehr fest sind.

Bei der primären Wurzelkanalaufbereitung muss dagegen einem bereits vorhandenen Hohlraumsystem, das lediglich Weichgewebe enthält, gefolgt werden. Stellt man sich den Wurzelkanal als eine dreidimensional gekrümmte, nur begrenzt einsehbare Röhre vor, wird deutlich, dass die Entfernung eines festen Materials hier eine hohe Gefahr zu prozessoralen Fehlern birgt, wie z. B. der Perforation der Zahnwurzel, der Präparation von Stufen oder der Verblockung eines Wurzelkanals.

Die Entfernung dieser festen Fremdmaterialien aus dem Wurzelkanal ist jedoch nicht nur schwierig, sondern auch enorm zeitaufwändig. Sie muss äußerst akribisch erfolgen, denn hinter verbleibendem altem Wurzelkanalfüllmaterial können Mikroorganismen persistieren und zum Misserfolg der Behandlung führen. Die Entfernung vorhandener Wurzelkanalfüllmaterialien ist die Voraussetzung für die im Anschluss erforderliche Aufbereitung des Wurzelkanals (Entfernung verbliebener Gewebsreste, Abtrag einer gewissen Mindestschichtstärke der Wurzelkanalwand, sowie die Elimination von Mikroorganismen). Sie ist damit auch eindeutig eine selbstständige Leistung, die vor Aufbereitung des Wurzelkanals abgeschlossen sein muss, um letztere zu ermöglichen. Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die dann folgende Aufbereitung eines Wurzelkanals oft deutlich aufwändiger und schwieriger ist, als im Rahmen einer Erstbehandlung.

Der hierzu erforderliche Aufwand entspricht dabei in der Regel zeitlich zumin-

dest dem Aufwand der primären Wurzelkanalaufbereitung und geht in dem meisten Fällen deutlich darüber hinaus. Aufgrund der Schwierigkeit und des enormen Zeitaufwandes in Verbindung mit statistisch geringeren Erfolgsquoten bei Revisionsbehandlungen gegenüber Erstbehandlungen ist die Entfernung von vorhandenem Wurzelfüllmaterial keine alltägliche Leistung in der regulären Praxis und wird daher offenbar in der GOZ 2012 im Gegensatz z. B. zur Entfernung von Inlays, Kronen oder Brücken nicht berücksichtigt. Als oftmals letzte Möglichkeit des Zahnerhalts stellt sie jedoch eine wichtige Therapieoption dar und ist damit auch als volksgesundheitlich relevant zu erachten.

Die jeweilige radiologische Kontrolle ist ebenfalls eine selbstständige Leistung. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Berechnung einer entsprechenden Analogleistung die Entfernung der Wurzelkanalfüllung in voller Länge, also auch im schwieriger zu präparierenden wurzelspitzennahen Bereich voraussetzt. Sie ist daher nicht allein für die Herstellung einer Bohrung für einen Wurzelstift abrechenbar.

Auch die Bundeszahnärztekammer empfiehlt in ihrer GOZ-Kommentierung vom 07.06.2012 bei GOZ 2410 unter „zusätzlich berechnungsfähige Leistungen“:

## „Entfernung von vorhandenen definitiven Wurzelfüllungen aus dem Wurzelkanal GOZ § 6 Abs. 1“

Häufig werden folgende Analogpositionen verwendet:

„Entfernung von vorhandenen definitiven Wurzelfüllungen, je Kanal“; z.B. entsprechend GOZ 2320 „...“ mit 350 Punkten oder entsprechend GOZ 3270 „...“ mit 590 Punkten

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus [www.zaend.de](http://www.zaend.de)

# So und nicht anders

Die etwas andere Kolumne

## BALL-KOPF-ZAHN KONTAKTE

Es ist wieder 11 Uhr 45, Freitag, am Münchner Marienplatz, als ich im Büro sitzend über einen Patienten-anruf von ungefähr 11 Uhr 40 nachdenke: „Wie lange haben Sie heute Sprechstunde?“ – „Bis um 12 Uhr“ – „OK, dann bin in einer Stunde bei Ihnen!“ Bevor ich ihm die Fußballweisheit des Kommentators Marcel Reif „Je länger das Spiel dauert, umso weniger Zeit bleibt“ entgegen konnte, hatte der Patient schon aufgelegt.

Plötzlich offenbarte sich mir die philosophische Bedeutung der Fußballer-Bonmots! Vermutete ich vorher eher eine direkte Konsequenz aus zu heftigen Ball-Kopf Kontakten, so muss ich nun doch den Ballschaffenden eine absolute Erhellungserklärung aus psychologischer Sicht zugestehen, wenn das Blut in die Waden gesackt ist. „Was Sie hier sehen, ist möglicherweise die Antizipation für das, was jetzt noch kommt“ (Wilfried Mohren, Sportreporter).

Parallelen zur zahnärztlichen Alltagswelt werden nun offensichtlich, oder wie Karl-Heinz Rummenigge (Ex-Fußballer) sagen würde: „Eine gefährliche Parabel auf Tor“. Glauben Sie nicht? Hier kommt der Beweis:

Eine Patientin berichtete nicht ohne Stolz, ein neues Kfz erworben zu haben. „Welches denn?“ - „Ein Gelbes!“. Der Kommentator Johannes B. Kerner hätte hier entgegnet: „Wenn man Gelb hat und so reingeht, kann man nur wichtige Termine haben“.

Einem Patienten erklärte ich ein andermal telefonisch: „Den Kostenvoranschlag schicke ich Ihnen per e-Mail“. Der Patient: „Nein-das geht nicht! Ich bin die ganze Woche in Wien, schicken Sie ihn mir nächsten Montag. Ich daraufhin: „Aber das spielt doch bei einer e-Mail keine Rolle. Sie bleibt so lange in Ihrem Postfach, bis Sie sie öffnen“. „Von mir aus, aber schicken Sie ihn bitte zweimal,

ich brauche eine Kopie für die Versicherung“. Der ZDF-Kommentator Gerhard Delling hätte hier analysiert: „Wenn man ihn jetzt ins kalte Wasser schmeißt, könnte er sich die Finger verbrennen“.

Das folgende Gespräch haben Sie sicher auch schon erlebt: „Mein Kostenvoranschlag beläuft sich auf 2.968,- Euro“, führte ich aus. „Das ist mir zu teuer, ich habe schon einen Kostenvoranschlag eines Kollegen von Ihnen, der wesentlich günstiger ist“. Ich fragte daraufhin: „OK – was verlangt denn der Kollege?“ – „Zirka 3.000,- Euro“. Tja, mit Heribert Faßbender (Aktuelles Sportstudio) wäre dies nicht passiert: „Es steht im Augenblick 1:1,



ZA Paulus Nowak

Vorankündigung

# Einladung

## mdf Sommerfest

Samstag, 20. Juli 2013  
10:00 bis 17:00 Uhr

Röntgendigitalisierung

Netzwerk Dental

Netzwerk/Mechanik

3D-Bildgebung/DVT

Digitale Praxis

# 20 % RABATT

20 % Rabatt auf ausgewählte Artikel der teilnehmenden Hersteller. Ausgenommen Bücher, Edelmetall-Legierungen, Ersatzteile, Arzneimittel, Reisen, Kursgebühren, Dienstleistungen sowie Hard- und Software.

dentale  
zukunft

**Fachvorträge**

11:00 Uhr: „Apollo DI: Abdruckfreie Zusammenarbeit zwischen Praxis & Labor“  
11:30 Uhr: DVT, EDV und CAD/CAM  
14:00 Uhr: „Apollo DI: Abdruckfreie Zusammenarbeit zwischen Praxis & Labor“  
14:30 Uhr: DVT, EDV und CAD/CAM

Meier Dental Fachhandel GmbH  
Rosenheim  
München  
Augsburg

IDS-Highlights zu attraktiven Sonderpreisen, informative Fachvorträge, sommerliche Cocktails und ein tolles Buffet.  
Lustige Kinderbetreuung und Hüpfburg für viel Spaß und gute Laune.

## Mehr als 40 Aussteller

3M ESPE AG, Acteon Germany, BKN Systemtechnik, Dentsply DeTrey GmbH, Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Dürr Dental GmbH, EMS Electro Medical Systems, Fachbuchhandel, Freuding Labors GmbH, GC Germany GmbH, GEFA Gesellschaft für Absatzfinanzierung, Hager & Meisinger, Heraeus Kulzer, Ivoclar Vivadent clinical, Ivoclar Vivadent technical, KaVo Dental GmbH, Leica Mikroskope, Mann Möbel GmbH, Melag OHG, Miele & Cie. KG, ORBIS Eigenmarke, Renfert GmbH, Scheu Dental GmbH, Sirona Dental Systems, Systemhaus, Ultradent GmbH, UP Products GmbH, VDW GmbH, Vita Zahnfabrik, VOCO GmbH, W & H GmbH, Zenium Beleuchtung, ...

rosenheim@mdf-im.net  
[www.mdf-im.net](http://www.mdf-im.net)

**Meier Dental Fachhandel GmbH**  
Sebastian-Tiefenthaler-Str. 14  
83101 Rohrdorf  
Telefon: 0 80 31/72 28 - 110  
Fax: 0 80 31/72 28 102

aber es hätte auch umgekehrt lauten können“.

Besonders problematisch wird es, wenn man Patienten am Telefon Computerwissen vermitteln muss: „Wenn Sie das Röntgenbild anschauen wollen, klicken Sie einfach auf das kleine Fenster mit dem Wort ÖFFNEN“. „Alles klar, einfach auf ÖFFNEN klicken?“. „Ja genau!“. „Mit der Maus?“. Lothar Matthäus (Rekordnationalspieler) zu diesem Sujet legendär: „Gewollt habe ich schon gemocht, aber gekonnt haben sie mich nicht gelassen“.

Diese neuen Medien sind wirklich nicht jedermanns Sache, wie dieser Anruf in meiner Praxis aufzeigte: „Ich bin gerade auf Ihrer Homepage - können Sie mir bitte Ihre Internetadresse mitteilen?“. Werner Hansch (Sportreporter) hat es hier schon immer gewusst: „Nein, liebe Zuschauer, dies ist keine Zeitlupe, der läuft wirklich so langsam“.

Besonders interessant war auch folgender Patientenkontakt: „Die Krone muss aber in derselben Woche fertig sein, da ich dann verreisen werde“. Ich entgegnete: „Das ist schon sehr kurz, da wird das Labor den erhöhten Aufwand eventuell zusätzlich in Rechnung stellen“. Der Patient: „Wieso das denn? Der Aufwand ist doch der Gleiche, es muss einfach nur schneller gearbeitet werden!“. Werner Hansch hat es hier wieder auf den Punkt gebracht: „Wer hinten so offen ist, der kann nicht ganz dicht sein“.

Aber leider sind auch nicht alle Kollegen voll im Spiel, als ich erklären wollte, wie man eine Bilddatei ganz einfach per „drag-and-drop“ abspeichern könne: „Nun müssen Sie die Datei verkleinern, am besten klicken Sie ganz oben links auf das Feld mit den zwei kleinen ineinander geschachtelten Quadraten“. Der Kollege: „Das geht nicht“. Ich wiederum: „Das müsste funktionieren. Oder ist das Fenster schon verkleinert?“. „Nein, es geht trotzdem nicht“. „Ja, wo genau liegt das Problem?“. „Das Kabel meiner

Maus ist zu kurz – ich komme nicht in die linke obere Ecke!“. Heribert Faßbender hätte sofort gekontert: „Sie sollten das Spiel nicht zu früh abschalten. Es kann noch schlimmer werden“.

Das „Copy and Paste“ nichts mit Zahnpasta zu tun hat, musste auch ein Kollege aus NRW erfahren, dem ich eine Packung meines Anästhesie-Gels per DHL zukommen ließ und der mich wegen der Paketverfolgung anrief: „Auf der DHL-Seite will ich die Sendungsnummer eintragen, aber wenn ich mit der rechten Maustaste klicke, so wie Sie gesagt haben, erscheint da kein EINFÜGEN“. „Ja haben Sie denn vorher die Sendungsnummer kopiert?“. „Muss man das?“. Richard Golz (Torhüter) stellt hier klar fest: „Ich habe nie an unserer Chancenlosigkeit gezweifelt“.

Aber auch in meiner Tätigkeit in der Bezirksstelle der KZVB zeigte sich, dass Telefonbuchkenntnisse heute nicht mehr ausreichen, als ich einem Kollegen bezüglich der Notdienstseite der KZVB erklärte: „Desweiteren kann ich Ihnen mitteilen, dass wir die Notdienstseite für Suchmaschinen optimiert haben. Ziel von Suchmaschinenoptimierung ist es, unter anderem, die Seite auf einen der oberen Plätze der Suchergebnisliste von z.B. Google zu platzieren, außerdem...“, da unterbrach mich der Kollege unwirsch: „Jetzt wollen Sie mich aber verarschen. Unsere Seite wird nie ganz oben bei Google stehen, da der Name unsere Notdienstseite nicht mit dem Buchstaben A anfängt“. Darauf entgegnete ich: „Es tut mir leid, das Gespräch ist hiermit beendet. Mit Dumm und Dreist kann ich mich einfach nicht austauschen“ und legte auf. Mario Basler (Fußballer) hätte hier natürlich eleganter pariert: „Das habe ich ihm dann auch verbal gesagt“.

Aber auch in der Korrespondenz mit Kostenerstatern, vor allem bezüglich der Angemessenheit von Laborpreisen können Sie sich auf Werner Hansch berufen: „Ja, Statistiken. Aber welche Statistik stimmt schon? Nach der Statistik ist jeder 4te Mensch ein Chinese, aber hier spielt

gar kein Chinese mit!“.

Oder vor dem Prothetikausschuss, wenn sich Ihre Röntgendiagnostik etwas „verwischt“ darstellt: „Ich habe ihn nur ganz leicht retuschiert“(Olaf Thon-Fußballer).

Und obwohl wir in der BLZK Sie, bei der Umsetzung auch der neuen GOZ unterstützen („wir sind eine gut intrigierte Truppe“ – Lothar Matthäus), können wir natürlich auch nicht mehr aus der Gebührenordnung rausholen, als machbar ist: „Die Luft, die nie drin war, ist raus aus dem Spiel“ – Gerhard Delling.

Werner Lorant (Trainer) hätte nicht nur über sein Buch „Eine beinharte Story“, sondern auch über die GOZ festgestellt: „Vieles, was darin geschrieben wurde, ist auch wahr“. Aber die medizinischen Leistungen sind auch nicht besser bewertet: „Die Sanitäter haben mir sofort eine Invasion gelegt (mit Verbeugung: Fritz Walter – Fußballer).

Das Streben meines täglichen Schaffens kann es jetzt nur noch sein, von Jörg Dahmann (Kommentator) abschließend beurteilt zu werden: „Da geht er, ein großer Spieler. Ein Mann wie Steffi Graf!“.

## So und nicht anders Euer Paulus

### Nachdruck aus Zahnärztlicher Anzeiger mit freundlicher Genehmigung des ZBV München Stadt und Land

# Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

## Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

### 1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher  
EUR 50,00 (inkl. Skript)

#### **MÜNCHEN: Kurs 151**

Mi. 16.10.2013, 19:00 bis 22:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere regionale Termine in Planung

## Seminare für zahnärztliches Personal

### 2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal,

Ref.: Dr. Klaus Kocher  
EUR 30,00 (inkl. Skript)

#### **HOFSTETTEN: Kurs 863**

Do. 19.09.2013, 19:30 bis 21:30 Uhr  
Ort: Landhotel Hipp, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

#### **ROSENHEIM: Kurs 862**

Fr. 11.10.2013, 16:00 bis 18:00 Uhr  
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westendorferstr. 101, 83024 Rosenheim

#### **MÜNCHEN: Kurs 864**

Mi. 16.10.2013, 16:00 bis 18:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

#### **MÜNCHEN: Kurs 865**

Mi. 20.11.2013, 16:00 bis 18:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere regionale Termine in Planung.

### 3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss  
Ref.: Dr. Klaus Kocher  
EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

#### **Kurs 611**

Sa. 03.08.2013, 09.00 – 18.00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher  
EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

#### **Kurs 710**

Fr./Sa. 06./07.12. und Mi. 21.06.2014, jeweils 09.00 – 18.00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 5) Prophylaxe Basiskurs, Kurs 523

Kursort: **MÜNCHEN**  
Beginn 13.11.2013  
Mi. – Sa. 13.11. – 16.11.2013, (9 – 18 Uhr)  
Do./Fr./Sa. 05.12./06.12./07.12.2013, (Praktischer Teil) Gruppen A/B  
Mi. 11.12.2013 (9 – 15.30 Uhr)  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 6) ZMP Aufstiegsfortbildung 2013/2014 (in München)

Termin: März 2013 bis November 2013  
Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;  
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;  
Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;  
Fr. Annette Schmidt, StR, Pass;  
Dr. Catherine Kempf, Ärztin  
EUR 2540,00 (alle Bausteine) zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren  
EUR 1990,00 (ohne Baustein 1) zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

### **Kurs 415**

Termine:  
Baustein 1:  
21.03. – 22.03.2013,  
04.05. – 06.05.2013  
Baustein 2.1: Beginn 11.07.2013  
Baustein 2.3: Beginn 07.11.2013  
Baustein 2.2: Beginn 27.11.2013  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 7) KOMPENDIUM-ZFA

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF

#### **Block III, Teil 1 – Fu, Ip, PA**

Kurs: 9001, Sa. 19.10.2013

#### **Block III, Teil 4 – Vertiefung + Prüfung III**

Kurs: 9002, Sa. 09.11.2013

#### **Block II, Teil 1 – ZE Basics**

Kurs: 9003, Sa. 23.11.2013  
EUR 50,00 / Vertiefungsseminar EUR 80,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Nähere Information siehe Ausschreibung

### 8) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent  
EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen

#### **Kurstermine nach Vereinbarung.**

Alle Seminare können online unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

# Anmeldebogen

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

Röntgenskript zusenden (nur bei Zahnärzten):  Ja  Nein

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Beruf (ZA/ZAH/ZFA):

Ende der Ausbildung:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

ggf. E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Praxisstempel:

Telefon Praxis:

**Erforderliche Anmeldeunterlagen liegen bei:**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

**Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

**Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n)

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: \_\_\_\_\_ für Teilnehmer(in): \_\_\_\_\_

in Höhe von \_\_\_\_\_ € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_  
durch Lastschrift einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Seminarreihe Econodent 2013/2014

## Betriebswirtschaftslehre für Zahnärzte/-innen und ZMV

Teilnahmegebühr: 1.990,00 Euro

Geplante Teilnehmerzahl: 25

### Termine 2013 – 2014:

#### MODUL 1

**Freitag, 25.10.2013 –  
Grundlagen der BWL/ Buchführung  
(Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes)  
(UVM-Institut)**

#### Grundbegriffe der BWL

- Leistungsprozess in Praxen, Zusammenhänge
- Funktionen des Managements

#### Methoden und Techniken der BWL

- Analysebezogene Management-techniken
- Vision/Leitbild
- Portfolio Analyse
- Wertkettenanalyse
- Szenario Analyse
- SWOT Analyse

#### Umsetzungsbezogene Managementtechniken

- Outsourcing
- Balanced Scorecard
- EFQM

#### Buchführung

- Gewinnermittlung durch Überschussrechnung
- Bilanzrechnung
- Wechsel der Gewinnermittlungsmethode
- Betriebsausgaben
  - Personalkosten
  - Raumkosten
  - Praxisinstandhaltung
  - Telefon, Porto, Internet
  - Kfz-Aufwand
  - Rechts- und Beratungskosten
  - Berufskleidung
  - Fachliteratur
  - Fortbildungskosten
  - AfA
  - GWG
  - Schuldzinsen

#### MODUL 2

**Samstag, 26.10.2013 –  
Kostenrechnung/Controlling  
(Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes)  
(UVM-Institut)**

#### Kostenrechnung

- Jahresabschluss und -analyse (BWA)
- Einführung in das Themengebiet Controlling in Praxen
- Kennzahlen und Kennzahlensysteme berechnen und interpretieren
- Budgetierung in der Praxis
- Grundlagen der Kostenrechnung
- Kostenarten in Praxen
- Kostenfunktionen
- Deckungsbeitrag und Preisuntergrenzen

#### Controlling

- Controllingkonzept und Controller
- Der Steuerberater als externer Controller
- Ziele des Controlling
  - Rentabilitätssicherung
  - Liquiditätssicherung
- Datengrundlage und Werkzeuge
  - Finanzbuchhaltung und Ergebnisrechnung
  - Deckungsbeitragsrechnung
  - Kapitalflussrechnung (Cash Flow)
  - Finanzplanung und Liquiditätsmanagement
  - EDV-gestützte Planungs- und Simulationsmodelle für Zahnärzte
  - Kennzahlen
  - Praxissteuerung mit der Balanced Scorecard
  - Betriebsvergleiche

#### MODUL 3

**Dienstag/Mittwoch, 03./04.12.2013  
Steuern (Prof. Schanz) (LMU)**

- Der Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen
- Begriffsdefinitionen
- Einkommensteuer
  - Einkunftsarten
  - Steuertarife
  - Gewinnermittlungsmethoden, Schwerpunkt Einnahmen-Überschuss-Rechnung

- Verschiedene Gewinnermittlungsmethoden
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß §4 Abs. 3 EStG
- Betriebsvermögen
- Anlagevermögen / Abschreibungen
- Einlagen und Entnahmen
- Übertragung stiller Reserven gemäß §6b EStG
- Veräußerung des Betriebs / Außerordentliche Einkünfte
- Einführung: Einkünfte aus Kapitalvermögen, V&V, Sonstige Einkünfte
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Verlustverrechnung
- Abgabenordnung
- Betriebsprüfung
- Exkurs: Erbschaftsteuer
- Investitionsentscheidungen und Berücksichtigung von Steuern
  - Neutralität und Entscheidungswirkungen
  - Leasing

#### MODUL 4

**Freitag/Samstag, 13./14.12.2013  
Marketing (Dr. Bartsch) (LMU)**

- Einführung in das Offensive Marketing
- Strategisches Marketing (Strategieentwicklung)
- Markt- und Praxisanalyse
- Maßnahmenplanung und Marketingplan
- Grundlagen des Kundenmanagement

#### MODUL 5

**Freitag/Samstag, 31.01./01.02.2014  
Investition/Finanzierung  
(Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes)  
(UVM-Institut)**

- Investitionen beurteilen
  - Das Investitionsobjekt
- Statische Investitionsrechnung
  - Kostenvergleich
  - Gewinnvergleich
  - Rentabilitätsvergleich
  - Amortisationsvergleich
  - Praxisfall: Digitales oder konventionelles Röntgen
  - Kalkulation einer Prophylaxemaßnahme

- Dynamische Verfahren
  - Kapital- bzw. Barwertverfahren
  - Exkurs: Interner Zinssatz
- Investitionsentscheidungen bei Unsicherheit
- Controlling
- Finanzierungsalternativen

#### **MODUL 6**

**Freitag/Samstag, 28.02./01.03.2014**

#### **Führung von Mitarbeitern und Umgang mit Patienten (Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes) (UVM-Institut)**

- Führung und Führungserfolg
- Motivation und Sinnstiftung
- Identifikation und Mitarbeiterbindung
- Führung von Teams
- Kommunikation
  - Kommunikation mit Patienten
  - Konfliktmanagement
  - Gesprächsaufbau und -verlauf
  - Umgang mit Patienten: Verkauf, Bindung, Reklamation
- Austausch unter Kollegen

#### **MODUL 7**

**Freitag/Samstag, 21./22.02.2014**

#### **Organisation, Prozessoptimierung und QM (Dr. Neuburger) (LMU)**

- Einführung – Grundlagen der Organisation
  - Ausgangspunkt: Das Organisationsproblem
  - Gestaltungsparameter der Organisation
  - Aufbauorganisation
  - Ablauforganisation
- Typische Organisationsstrukturen
  - Funktionalorganisation
  - Geschäftsbereichsorganisation
  - Holding
  - Prozessorganisation
  - Module Organisation
  - Vernetzte Organisation
  - Projektorganisation
- Prozessoptimierung
  - Arbeitsorganisation
  - Projektmanagement
- Qualitätsmanagement
  - Aufgaben, Ziele und Vorteile

- Prozess des Qualitätsmanagements im Überblick
- Tools zur Unterstützung des Qualitätsmanagements
- Ziele und Phasen des Change Managements
- Barrieren
- Beispielhafte Methoden

#### **MODUL 8**

**Freitag, 04.04.2014**

#### **Personalmanagement (Prof. Weller/Dr. Latzel) (LMU)**

- Humankapital und Personalmanagement
  - Grundlagen
  - Wertschöpfungsprozesse und Controlling
  - Personal-Funktionen
    - Personalplanung
    - Selektionsprozesse
    - Anreize und Motivation
- Einstellungsprozesse
  - Was macht das Arbeitsverhältnis zum Arbeitsverhältnis?
  - Bedeutung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer
  - Stellenbeschreibung und Stellenausschreibung
  - Bewerberauswahl
  - BewerberEinstellung
  - Umfang der Arbeitszeit und Befristung des Arbeitsverhältnisses
- Gehalt, Sozial- und Sonderleistungen
  - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Midi- und Mini-Jobs
  - Entgeltfortzahlung bei Nichtarbeit
  - Entgeltumwandlung und betriebliche Altersvorsorge
- Arbeits- und Urlaubszeiten, Elternzeit, Mutterschutz
  - Änderung von Arbeitsbedingungen durch Arbeitgeber
  - Arbeitszeit
  - Urlaub
  - Mutterschutz
  - Elternzeit
  - Pflegezeit und Altersteilzeit
- Gleichbehandlung
  - Allgemeiner arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz
  - Betriebliche Übung

- Mobbingenschutz
- Unterlassungspflichten der Arbeitnehmer
- Überleitungsprozess: Betriebsübergang
  - Praxisübertragung als Betriebsübergang
  - Rechtsfolgen des Betriebsübergangs
  - Informationspflicht
  - Widerspruchsrecht
  - Betriebsbedingte Kündigung nach Widerspruch
  - Flankierender Bestandsschutz
- Freisetzungsprozesse
  - Aufhebungsvertrag
  - Ablauf einer Befristung und Renteneintritt
  - Ordentliche Kündigung und Kündigungsschutz
  - Außerordentliche Kündigung
  - Abfindung und Hinweispflicht
  - Arbeitszeugnisse
- Mitbestimmung, Interessenvertretung und Arbeitskampf
  - Betriebsrat: Voraussetzungen, Wahl und wesentliche Mitbestimmungsrechte
  - Gewerkschaft: Rechte im Betrieb
  - Streik: Voraussetzungen rechtmäßiger Arbeitskämpfe

#### **MODUL 9**

**Freitag/Samstag, 27./28.06.2014**

#### **Privates Gebührenrecht (Dr. Peter Klotz) (ZBV Oberbayern)**

- Korrekte Abrechnung in der zahnärztlichen Praxis nach GOZ 2012
- Die damit verbundenen wichtigen Grundlagen der Dokumentation, Karteikartenführung etc.
- Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag
- Grundlagen der privaten Krankenversicherung
- Argumentationshilfen im Umgang mit Versicherungen
- Besonderheiten der neuen GOZ

Bei Interesse können Sie sich an Herrn Steiner, Tel. 089/79 35 58 81 bzw. E-Mail wsteiner@zbvobb.de wenden.

# Anmeldebogen

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

**Kursbezeichnung:** ECODENT

**Kursbeginn:** 25. Oktober 2013

**Kursort:** Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München, 2. Stock

**Kursgebühr:** 1.990,00 EURO

**Name Kursteilnehmer:**

**Vorname Kursteilnehmer:**

**Beruf:**

**Praxisstempel:**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

## Verbindliche und schriftliche Anmeldung per **Einzugsermächtigung** über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, Tel. 0 89/79 35 58 81, Fax 0 89/81 88 87 40, wsteiner@zbvobb.de**

## **Einzugsermächtigung** für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: **ECODENT 2013/14** für Teilnehmer(in): \_\_\_\_\_

in Höhe von **1.990,00 €** ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_  
durch Lastschrift einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Fortbildung ZMP – München

## Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2013/2014

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

### Terminübersicht:

	€	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
<b>Baustein 1</b> (5 Tage)	550,00	<b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH	<b>21.03. – 22.03.2013</b> <b>04.04. – 06.04.2013</b>	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	<b>Prüfung Teil 1</b> <b>14.05.2013</b> (Anmeldeschluss: 23.04.2013)
<b>Baustein 2.1</b> (14 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00	<b>Fr. Dr. C. Kempf</b> , Ärztin <b>Dr. K. Kocher</b> , ZA <b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH <b>Fr. Annette Schmidt</b> , StR <b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH <b>Fr. Annette Schmidt</b> , StR <b>Fr. Dr. C. Kempf</b> , Ärztin <b>Fr. Annette Schmidt</b> , StR <b>Dr. K. Kocher</b> , ZA (Phantomkurs) <b>Fr. K. Wahle</b> , DH, PM	<b>11.07.2013</b> <b>12.07.2013</b> <b>13.07.2013</b> <b>18.07.2013</b> <b>19.07.2013</b> <b>20.07.2013</b> <b>24.09.2013</b> <b>25.09. – 26.09.2013</b> (evtl. 27.09./28.09.) <b>09.10. – 12.10.2013</b>	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
<b>Baustein 2.3</b> (3 Tage)	420,00	<b>Fr. K. Wahle</b> , DH, PM	<b>07.11. – 09.11.2013</b>	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
<b>Baustein 2.2</b> 4 Tage)	550,00	<b>Fr. K. Wahle</b> , DH, PM	<b>27.11. – 30.11.2013</b>	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	<b>Prüfung Teil 2</b> <b>14.01.2014</b> (Anmeldeschluss: 24.12.2013) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft  <b>Prakt. Prüfung</b> <b>31.03.-03.04.2014</b> <b>Mündl. Prüfung</b> <b>10.04.-12.04.2014</b> (Anmeldeschluss: 17.02.2014)

**Kursort:** München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München

Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

**Kursgebühren:** **EUR 2.540,00** alle Bausteine (1 – 2.3), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK bzw.

**EUR 1.990,00** ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK) zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK

**Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines**

# Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2013/2014

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

## Anmeldeunterlagen liegen bei:

- **!! NEU !! Bescheinigung über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung !! NEU !! (Datenangabe erforderlich!)**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel:

## Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

## Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in): \_\_\_\_\_

in Höhe von 2.540,00 E bzw 1.990,00 E ohne Baustein 1, (unzutreffenden

Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen

Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Bank: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

durch Lastschrift einzuziehen.

## Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

**Kursgebühr:**  
EUR 550,00

**Referentin:**  
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

**Termin:**  
**München, 13.11. – 11.12.2013**

Nähere Informationen/Daten  
siehe Ausschreibung.

# Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte

## Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

**Referent:** Dr. Klaus Kocher  
**Kursgebühr:** EUR 50,00 (inkl. Skript)

### **MÜNCHEN – Kurs 151**

Mi. 16.10.2013 – 19:00 bis 22:00 Uhr

**Ort:** ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.

## Wichtige Mitteilung – Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH

**Betr.:**  
**Zweite Rö-Aktualisierung nach 2007**

**ZFA/ZAH die im Jahr 2007/2008 Ihre Kenntnisse im Strahlenschutz aktualisiert haben, müssen diese nun (2012/2013) wieder aktualisieren!**

Nach § 18a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, sind die Kenntnisse im Strahlenschutz regelmäßig, alle 5 Jahre durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu aktualisieren.

**Bitte prüfen Sie, ob die Bescheinigung noch gültig ist.**

**Kurstermine 2013 zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZAH/ZFA**

### **HOFSTETTEN – Kurs 863**

Do. 19.09.2013 – 19:30 bis 21:30 Uhr

**Ort:** Landhotel Hipp, Westerschondorferstr. 15, 86928 Hofstetten

### **ROSENHEIM – Kurs 862**

Fr. 11.10.2013 – 16:00 bis 18:00 Uhr

**Ort:** Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Str. 101, 83024 Rosenheim

### **MÜNCHEN – Kurs 864**

Mi. 16.10.2013 – 16:00 bis 18:00 Uhr

**Ort:** ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### **MÜNCHEN – Kurs 865**

Mi. 20.11.2013 – 16:00 bis 18:00 Uhr

**Ort:** ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.



# Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

## Plastische Füllungen im BEMA und Restaurationen in der GOZ

Die **Kavitäten** (dabei handelt es sich um das zu „füllende“ „Loch“ im Zahn) können je nach Lage folgendermaßen eingeteilt werden:

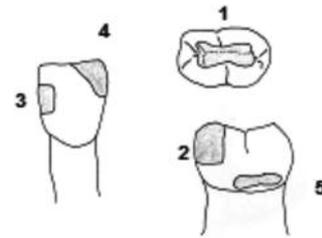
**Klasse 1:** in Fissuren; Foramen Caecum

**Klasse 2:** approximal (Molaren + Prämolaren)

**Klasse 3:** approximal (Frontzähne)

**Klasse 4:** approximal (Frontzähne) + Schneidekante

**Klasse 5:** Zahnhals



Die „Zahnfüllung“:

„Endgültiger Verschluss der Kavität eines Zahnes und Wiederaufbau zerstörter Zahnartsubstanzen mit plastischen Werkstoffen (Zement, Amalgam, Kunststoff) oder mit labortechnisch hergestellten Einlagefüllungen (Inlays) aus Metall oder Keramik.

Abrechnung	BEMA	GOZ	GOZ
	<b>Präparieren einer Kavität, Füllen mit <u>plastischem Füllmaterial</u> einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren</b>	<b>Präparieren einer Kavität und Restauration mit <u>Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik</u> (Konditionieren), ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts</b>	<b>Präparieren einer Kavität und Restauration mit <u>plastischem Füllmaterial</u> einschl. Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung,</b>
<b>einflächig</b>	13a – F1	2060	2050
<b>zweiflächig</b>	13b – F2	2080	2070
<b>dreiflächig</b>	13c – F3	2100	2090
<b>mehrflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnggebiet unter Einbeziehung der Schneidekante</b>	13d – F4	2120	2110
<b>Amalfamallergie Niereninsuffizienz</b>	13e - 135 13f - 136 13g - 137* *numerische Abrechnung		
	<b>Ausnahmen zur 2-jährigen Gewährleistung: Milchzahn-Zahnhalsfüllungen, F4, besondere Umstände z.B. Bruxismus</b>		

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**  
 Weitere Informationen: [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de). Fragen an die Referenten: [ckuerzinger@zbvobb.de](mailto:ckuerzinger@zbvobb.de)

# ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Knowhow:

## Investieren Sie in Ihre Zukunft – Werden Sie zahnmedizinische Prophylaxeassistentin!



Ulrike Wiedenmann



Katja Wahle



Annette Schmidt



Dr. Catherine Kempf



Im Frühjahr startet die neue Staffel der ZMP-Ausbildung des ZBV Oberbayerns.

Machen Sie mit! Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Spüren Sie den Spaß, mehr zu wissen und zu können als andere! Genießen Sie die Wertschätzung „Ihrer“ Patienten und Ihrer Chefs sowie Chefinnen!

Der ZBV Oberbayern engagiert sich seit Jahrzehnten für zahnärztliche sowie MitarbeiterInnen-Fortbildungen. Speziell seit vier Jahren bietet er die begehrte ZMP-Aufstiegsfortbildung an.

Das Referententeam arbeitet fächerübergreifend, tauscht sich regelmäßig aus und liest die jeweiligen Skripte gegen. Ein Konzept, das sich bewährt hat.

Vier Damen und ein Herr:

**DH Ulrike Wiedenmann**, die Frau der ersten Stunde für die Bereiche Theorie und Praxis rund um die Karies (erst die Entstehung, dann welche Tests und Behandlungen machen Sinn?) und die Parodontologie (Grundlagen, Tests, Indizes/Befunde, Strategien, Recall/UPT): tatkräftig, klar, strukturiert – ohne Wenn und Aber – Sie hält die Zügel fest in der Hand: Was ist zu optimieren? Wie ist mehr Benefit für die Teilnehmerinnen zu gewinnen? Welche Inhalte sind mehr auszubauen bzw. zu

üben? So gibt sie ihr Wissen und Können nicht nur im Baustein 1 weiter: Auch in Baustein 2 ist sie seit diesem Jahr wieder aktiv, um das kleine, rundum funktionierende Team zu erhalten.

**DH und PM Katja Wahle** aus Freiburg unterstützt die praktischen Bereiche: gegenseitige und Patientenprophylaxe, Abdrucknahme und Provisorienherstellung sowie Fissurenversiegelung. Der Part der Kommunikation mit Psychologie wird ebenfalls von ihr mit Erfahrung, Elan und Beispielen umgesetzt. Wie etablieren wir bei unseren Patienten eine neue Alltags-Routine? Bei ihr läuft die gesamte Theorie zusammen und wird zu einem Ganzen geführt.

**Studienrätin und PASS Annette Schmidt** lässt ein Kopfkino in den Teilnehmerinnen entstehen, damit sie jederzeit bibelfest sind: A für Anamnese, B beinhaltet alle Befunde inklusive Beratung, Betreuung und Behandlung. Mundreinungsverfahren und Techniken (Schall-, Ultraschallgeräte, Handscaling, Polituren) mit anschließenden Wirkstoff-Therapien werden intensiv aufbereitet und anhand altersgerechter und befundbezogener Patientenfälle geübt.

**Anästhesistin Dr. Catherine Kempf** hat die Bereiche Pharmakologie und Anamnese inklusive Konsequenzen übernommen. Um speziell diese Themen lebendig werden zu lassen, hat der ZBV den Unterricht um einen halben Tag erweitert. Lebhaft und anschaulich werden die Praxis-relevanten Konsequenzen vermittelt: Blutdruck messen, Blutzucker bestimmen, Sauerstoffsättigung während des Rauchens erfassen etc.

**Zahnarzt Dr. Klaus Kocher** engagiert sich von Anfang an leidenschaftlich in der ZMP-Aufstiegsfortbildung. Er ist unser Spezialist in Sachen Anatomie, Histologie, Pathologie, Mikrobiologie und Hygiene. Des Weiteren unterrichtet er die Fächer Rechtskunde und Qualitätsmana-

gement. Wer anders kann diese Inhalte mit so viel Erfahrung, Über- und Weitblick besser vermitteln als „der Mann im Team“?

Gesundheit und Geld sind ein erfolgreiches Paar: Die Worte Aufstiegsfortbildung und finanzielles Investment bringen ebenfalls die Vorteile auf den Punkt.

Der ZBV Oberbayern investiert ebenfalls in Sie: Ein funktionierendes Referententeam – ein akzeptabler, fairer Preis – fachliche Qualität und nur das Beste für Leib und Seele.

Also. Schnuppern Sie in unserem Kursprogramm! Lernen Sie uns alle im Rahmen anderer Fort- und Ausbildungskursen kennen.

Wir warten auf Sie: Die Zukunft beginnt heute.

# Delegierten- versammlung 2013

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet am Mittwoch, den 18.09.2013 um 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15 in München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

# Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2013

## 1. TEAM-PROGRAMM

### Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

**Kursnummer 2014:**  
24.09. – 29.09.2013

**Kursnummer 2015:**  
19.11. – 24.11.2013

### PAss – Prophylaxeassistentin – Der kompakte Weg zum Profi

**Termine 2014 folgen in Kürze**

### Röntgenkurs – 10 Stunden

**Kursnummer 3012:** 18.10.2013

### Röntgen – Aktualisierung

**Kursnummer 3010:** 09.10.2013

## 2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

### Aktualisierung Röntgen

**Kursnummer 4005:** 09.10.2013

### Kompakt-Curriculum Parodontologie

**Termine 2014 folgen in Kürze**

### Kompakt-Curriculum Endodontologie

**Termine 2014 folgen in Kürze**

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter [www.zbvmuc.de](http://www.zbvmuc.de). Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.  
Tel. 089/7 24 80-304,  
Fax 089/7 23 88 73  
Mail: [jlindemaier@zbvmuc.de](mailto:jlindemaier@zbvmuc.de)

# Börse für Praxis- abgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist  
Herr Wolfgang Steiner  
Tel.: 089-79 35 58 81  
Fax. 089-81 88 87 40  
Email: [wsteiner@zbvobb.de](mailto:wsteiner@zbvobb.de)

**Ihr ZBV Oberbayern**

# Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist  
Frau Claudia Fies  
(Mitgliederverwaltung)  
Tel.: 089-79 35 58 82  
Fax. 089-81 88 87 40  
Email: [cfies@zbvobb.de](mailto:cfies@zbvobb.de)

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

**Ihr ZBV Oberbayern**

# Behandlung von Risiko- patienten

Immer häufiger wird der ZBV Oberbayern von Kollegen, Patienten, Altersheimen und der Presse kontaktiert und um Informationen gebeten, welche Zahnärzte für die Behandlung von Risikopatienten gezielt ausgestattet sind. Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie in diesem Bereich tätig sind und besondere Praxisausstattung hierfür besitzen.

Kontaktdaten:  
Tel. 089/79 35 58 81  
E-Mail: [info@zbvobb.de](mailto:info@zbvobb.de)  
Fax: 089/81 88 87 40

**Dr. Peter Klotz,**  
**2. Vorsitzender ZBV Oberbayern**

# Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder bei einem Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern (außer München Stadt und Land) beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbögen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietsanerkennung beizufügen. Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Auch für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne an die Meldepflicht erinnern, die in der letzten Zeit leider wenig Beachtung findet. Bezüglich Beitragseinstufung, Zustellung von Mitteilungen und Infopost ist die Beachtung der Meldepflicht auch in Ihrem Interesse.

## Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten!**
- **Sonstige vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit, gerne auch Handy.**
- **Änderung Ihrer Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**

- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

**Claudia Fies**  
**Tel: 089 - 79 35 58 82**  
**Fax: 089 - 81 88 87 40**  
**EMail: cfies@zbvobb.de**

## Ungültigkeit von Zahnarzt- ausweisen

### (aufgrund Verlust des Ausweises)

Der Zahnarzteausweis von Frau Zahnärztin Dr. Esther Seidel, geboren am 22.10.1979, **Ausweis-Nr. 103714**, wird für **ungültig** erklärt.

Der Zahnarzteausweis von Herrn Zahnarzt Dr. med. dent. Christian Garske, geboren am 23.07.1947, **Ausweis-Nr. 102240**, wird für **ungültig** erklärt.

## Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Zahnärztinnen  
und Zahnärzte,

erst mal vielen Dank für die erneute Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

Vermehrt ist uns im vergangenen Ausbildungsjahr aber leider aufgefallen, dass Verträge während der Probezeit und auch im Laufe der Ausbildung gelöst werden (bitte beachten Sie dazu den im Ausbildungsvertrag aufgeführten §3 Abs. 1. sowie Abs. 2.), dies aber dem ZBV nicht gemeldet wird.

Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass die Verträge eingetragen und dementsprechend auch ausgetragen werden müssen!

**Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden ans Herz legen:**

**Wir benötigen bei der Lösung eines Vertrages, auch während der Probezeit, eine Kopie des Lösungsschreiben (bei minderjährigen Auszubildenden müssen die bzw. der gesetzliche Vertreter eine Kündigung der Auszubildenden bzw. einen Auflösungsvertrag unterschreiben) und den Vertrag der Auszubildenden zurück, den die Auszubildende auf Wunsch nach der Austragung aus dem Berufsregister gerne wieder zurück erhält.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

**Claudia Fies**  
**Tel: 089 – 79 35 58 82**  
**Fax: 089 – 81 88 87 40**  
**E-Mail: cfies@zbvobb.de**

# Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Zahnärztinnen und Zahnärzte, liebe Praxismitarbeiterinnen,

„Alle Jahre wieder“...

Nun beginnt wieder die Zeit in der sich neue Azubis bei Ihnen vorstellen und wir dem entsprechend von Ihnen Verträge zugeschickt bekommen, um diese in das Berufsregister einzutragen.

Bei den Vertragsformularen die wir Ihnen zusenden, auch bei denen welche Sie von

unserer Homepage ausdrucken könne, liegt ein kleiner gelber Leitfaden bei.

Bitte diesen zu beachten, da wir leider immer noch vermehrt falsche oder unvollständig ausgefüllte Verträge erhalten, welche wir dann wieder an Sie retournieren müssen.

Auch bitte ich Sie dringend auf die Schreibweise der Namen der Azubis zu achten, gerade weil des Öfteren die Vor- bzw.- Nachnamen nicht eindeutig zu unterscheiden sind.

Hierzu bitte die Schreibweise beachten:

**„Vorname Nachname“ oder  
„Nachname,(Komma) Vorname“**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

**Claudia Fies**

**Tel: 089 – 79 35 58 82**

**Fax: 089 – 81 88 87 40**

**E-Mail: cfies@zbvobb.de**

## Wichtige Auszüge aus dem JArSchG

### Wir bitten Sie höflichst auf das JArSchG zu achten, sollte Ihre Auszubildende noch nicht volljährig sein.

Anbei ein paar sehr wichtige Paragraphen:

#### § 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

#### § 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

- Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
- Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,

• im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

#### § 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch

sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

### § 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

### § 16 Samstagsruhe und

### § 17 Sonntagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
- im Verkehrswesen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Familienhaushalt,
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
- bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
- beim Sport,
- im ärztlichen Notdienst,
- in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht

Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

### § 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im Übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

### § 32 Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden,

- er innerhalb der letzten vierzehn Mona-

te von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und

- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

### § 33 Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

### Verstöße gegen das JArSchG sind Ordnungswidrigkeiten und können, je nach Vergehen, geahndet werden, siehe hierzu:

- § 58 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 59 Bußgeldvorschriften

# Neue Vergütungsempfehlungen für Auszubildende

## Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz:

§ 16 Aushang und Arbeitszeitnachweise  
 (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs. 6 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

**Claudia Fies**  
 Tel: 089 – 79 35 58 82  
 Fax: 089 – 81 88 87 40  
 E-Mail: cfies@zbvobb.de

Die BLZK hat ihre Empfehlungen für die Vergütung von Auszubildenden zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) angepasst.

In seiner Sitzung im April beschloss der Vorstand der Kammer folgende Staffellung:

- 610 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
- 650 Euro im zweiten Ausbildungsjahr
- 700 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

Die genannten Vergütungen verstehen sich als bayernweite Basisempfehlungen, die Vergütungen für Auszubildende können auch über diesen Summen liegen.

Geltung haben sie für Ausbildungsverträge, die ab dem 1. September 2013 geschlossen werden.

Die Anhebung ist eine von mehreren Maßnahmen der Berufsvertretung im Kampf gegen den Fachkräftemangel in bayerischen Zahnarztpraxen.

## Kleinanzeige

### **Erfahrene, freundliche Zahnärztin**

– zertifiziert in ästhetischer- und Kinderzahnheilkunde mit Hypnosausbildung  
 – versiert in Gnathologie und Paradontologie

sucht freiberufliche Mitarbeit / Einstieg in Gemeinschaftspraxis in Oberbayern.

Tätigkeit aus familiären Gründen vorerst nur Do, Fr, Sa Vormittag.

**Kontakttaufnahme: k.hertan@t-online.de**

KFO-Praxis im Münchner Westen (nahe S-Bahnhof Obermenzing)  
 sucht

### **ZMF für Stuhlassistenz.**

Beste Konditionen.

E-Mail: michael.hochholzer@web.de

Telefon 0 89-8 11 64 75

# Bonitätsabfrage



**OBERBAYERN**  
Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Ich bitte um eine Standardauskunft der  
© CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.  
Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 E können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von  
meinem

Konto Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_

per Lastschrift eingezogen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift für Abfrage und Einzugsermächtigung

Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung  
fehlen, können leider nicht bearbeitet werden.

# Leserbriefe

## Rundfunkbeitrag

Ab diesem Jahr gibt es ja den neuen pauschalisierten Rundfunkbeitrag. Hierzu hätte ich eine vielleicht auch für andere zahnärztliche Kollegen interessante Anmerkung zu machen:

Obwohl Betriebsstätten mit einer einzigen Betriebsstätte, 1 KFZ und mit bis zu einschließlich 8 Mitarbeitern nun günstigere Tarife haben als vorher, wurde von meinem Konto weiterhin der alte Quartalsbeitrag von 53,94 € munter abgebucht. Erst auf meine Beschwerde hin berichtigte man den Betrag auf nun 35,94 € pro Quartal. Das mag nicht viel sein, aber ich vermute, dass die Öffentlich-Rechtlichen regelmäßig so vorgegangen sind: Erst einmal wird der höhere Betrag weiterhin abgebucht, so lange bis jemand sich beschwert. Damit von dieser Info auch andere Kollegen profitieren können, wäre ein diesbezüglicher Hinweis in unserem Mitteilungsblatt wahrscheinlich sinnvoll.

**Dr. Gisela Strauß**  
14.06.2013, Bad Wiessee

## Artikel Dr. Hetz

Ich möchte die von Dr. Steffen Wander in der Ausgabe 6/2013 zum Ausdruck gebrachte Meinung hinsichtlich des Abdrucks der „Hetz-Artikel“ vollumfänglich unterstützen. Ich meine, dass derartige von Selbstmitleid, Polemik und einseitiger Betrachtungsweise triefende Veröffentlichungen wie von Dr. Hetz aber auch von ZA Paulus Nowak nicht hilfreich sind bei der Bewältigung der tatsächlichen Herausforderungen an den Berufsstand. Diese ständige Nabelschau und interne Jammerei darüber, wie ach so böse die Welt mit den Zahnärzten umspringt bringt gar nichts, wenn es nicht gelingt, nach außen die tatsächlichen Probleme glaubhaft zu vermitteln. Im Gegenteil, derartige Artikel tragen eher dazu bei, das Bild der Zahnärzte als der unglaublichsten Jammerer der Nation zu festigen.

Zudem bin ich der Meinung, daß das Standesorgan der Körperschaft des öffentlichen Rechts Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern einer gewissen Objektivität und Neutralität verpflichtet sein sollte. Dazu passen dann auch nicht die ständigen Abdrucke des „Tacheles“, denn dann müsste man genauso gut das Freifax abdrucken. Auch die Praxis der Übernahme von Artikeln aus den adp-medien oder aus den Veröffentlichungen anderer ZBVe oder anderer Körperschaften sollte man lieber zu Gunsten von Beiträgen aus dem eigenen Bereich einschränken. Schon lange gab es z.B. nichts mehr aus den Referaten Praxisführung, Zahnärztliches Personal und Prophylaxe zu lesen. Wirklich positiv und ausgesprochen hilfreich heben sich da die Beiträge von Dr. Klotz zu Abrechnungs- und Rechtsfragen heraus. An diese Stelle einmal ein herzliches Dankeschön dafür.

**Dr. Michael Moser,**  
18.06.2013, Bad Reichenhall

**Anmerkung der Redaktion: Weder der ZBV Oberbayern noch die Redaktion befinden sich im Faxverteiler des Freifax Bayern. Insofern ist der Wunsch von Dr. Moser schwer erfüllbar.**

Untersuchungen zur Folge ist das Image der Zahnärzte sehr gut, Tendenz weiter steigend. Dennoch hat Herr Kollege Wander natürlich Recht, dass man es auch weiterhin pflegen sollte.

Aktuell allerdings ist unser weitaus größeres Problem das Zurückbleiben angemessener Honorierung unserer Leistung bei ständig zunehmenden Anforderungen.

Hierauf konzentrieren sich die Artikel des Kollegen Hetz. Mit messerscharfem Verstand identifiziert er unermüdlich die einzelnen Defizite, ihre ursächlichen gesellschaftlichen Hintergründe und regt zu Lösungen an. Dafür gebührt ihm Dank. Möge er sich nicht beirren lassen!

Vielleicht können wir unser gutes Image verstärkt im Kampf um unsere Honorierung in die Waagschale werfen.

**Dr. Walter Strobl**  
08.06.2013, Berchtesgaden

# Obmannsbereiche

## AFZ Oberbayern

### Mitgliederversammlung

#### **Termin:**

Mittwoch, 31.07.2013, 17.00 Uhr

#### **Ort:**

Gasthof Höhensteiger,  
Rosenheim-Westernndorf St. Peter

*Dr. Rolf-Jürgen Löffler,*

*1. Vorsitzender AFZ Oberbayern  
(www.afz-obb.de)*

## Obmannsbereich FFB und Zahnärzteforum im Landkreis FFB

### Fortbildungsveranstaltung mit Diskussion

#### **Termin:**

Donnerstag 19.09.2013, 19.00 Uhr  
(beim Stammtischtermin)

#### **Ort:**

Germering, Ristorante „Isola Antica“

#### **Thema:**

Patientenrechtgesetz

#### **Referenten:**

Christine Kürzinger und Dr. Peter Klotz,  
Germering

### Fortbildungsveranstaltung

#### **Termin:**

Dienstag 22.10.2013, 19.00 Uhr

#### **Ort:**

Germering, Ristorante „Isola Antica“

#### **Thema:**

PROTAPER Next

- Extrem flexibel – noch günstigere Bruchgefahr
- Exzellenter Debrisabtransport durch exzentrischen Querschnitt
- Meistens nur 2 Feilen pro Patient
- Mit jedem Endomotor verwendbar

Ein praktisches Arbeiten an Demoblöcken und extrahierten Zähnen. Bringen Sie bitte extrahierte und trepanierte Zähne und ggf. Ihre Lupenbrille mit. Die Demomaterialien werden von Fa. Dentsply-Maillefer kostenlos zur Verfügung gestellt!

#### **Referent und Organisation:**

Bernhard Sevizik, Fa. Dentsply-Maillefer,  
Tel. 01 62 - 4 38 02 42

### Stammtischtermine Germering 2013

Dienstag, 16.07.2013, 19:00 Uhr,  
Germering, Ristorante „Isola Antica“

Donnerstag, 19.09.2013, 19:00 Uhr,  
Germering, Ristorante „Isola Antica“

Dienstag, 12.11.2013, 19:00 Uhr,  
Germering, Ristorante „Isola Antica“

*Dr. Peter Klotz,*

*Freier Obmann im Obmannsbereich FFB*

## Obmannskreise Rosenheim und Ebersberg

### Fortbildungsveranstaltung

#### **Termin:**

Donnerstag, 11.07.2013, 19.30 Uhr

#### **Ort:**

Gasthof Höhensteiger,  
Rosenheim-Westernndorf St. Peter

#### **Thema:**

„Die besten Klebe-Strategien“

Die adhäsive Schnittstelle – das entscheidende Kriterium einer perfekten Restauration

#### **Referenten:**

Casper Smeets

2 Fortbildungspunkte nach den Richtlinien der BZÄK/DGZMK.

Die Fa. Kuraray, vertreten durch Frau Brandl-Buerdek, Regionalleitung Südost, lädt zu einem Abendessen ein.

Anmeldung obligatorisch: per Mail an Dr.H.Hefe@t-online.de

*Dr. Helmut Hefe,*

*Freier Obmann im Obmannsbereich  
Rosenheim*

*Dr. Felix Ringer,*

*Freier Obmann im Obmannsbereich  
Ebersberg*

## Obmannsbereich Starnberg

### LAGZ-Arbeitskreistagung

#### **Termin:**

Donnerstag, 11.07.2013, 19.30 Uhr

#### **Ort:**

ASADO im Mühlfelder Brauhaus,  
Mühlfeld 13, 8221 Herrsching

#### **Thema:**

Neuverteilung der nicht betreuten Kindergärten und Schulen

*ZA Karlheinz Ketterer*

*Obmann LAGZ-Arbeitskreis Starnberg*

### **IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“**

**Herausgeber:** Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zvbobb.de, Internet: www.zvbobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.